



BMHS – Gewerkschaft

der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

per Mail: begutachtung@bmukk.gv.at

An das
Bundesministerium für
Unterricht Kunst und Kultur
z.Hd. Herrn Dr. Gerhard Münster
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 20. April 2010
Rai/Ka/zuZl.151/10

Stellungnahme zu: *BMUKK-12.690/0001-III/2/2010*

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz
geändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die BMHS-Gewerkschaft lehnt den vorliegenden Entwurf ab!

Begründung:

Ad § 8a Abs. 1:

Die Schulen für Berufstätige aus der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung herauszunehmen, würde einen enormen Nachteil für die Studierenden bringen. Die im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführte Begründung für diese Maßnahme ist selbst bei sehr dienstgeberfreundlicher Leseart dieses Passus nicht nachzuvollziehen. Die Schulen erhalten derzeit ein Mindestmaß an finanziellen Mittel, um den Unterricht aufrecht erhalten zu können. Der Schulleitung neue Flexibilität und Freiräume durch die autonome Festlegung beispielsweise der Eröffnungszahlen sowie Gruppenteilungen und -größen zu geben ist aus Sicht der BMHS-Gewerkschaft nahezu grotesk, wenn man bedenkt, dass derzeit nicht einmal der Lehrplan für die Handelsakademie ausfinanziert ist. Flexibilität und Freiräume können nur dann genutzt werden, wenn zu den bestehenden finanziellen Mittel zusätzliche Mittel für individuelle Maßnahmen dazu kommen. Außerdem ist auch nicht sichergestellt, dass die jeweilige Schule für Berufstätige jene finanzielle Mittel vom jeweiligen Landesschulrat bzw. Stadtschulrat auch tatsächlich erhält, die das bm:ukk an die Schulbehörde 1. Instanz anweist. Schulen, für die die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung keine Gültigkeit mehr hat, würden mit dem Rest abgepeist und müssten den Mangel an Ressourcen autonom verwalten.

Die BMHS-Gewerkschaft weist auch eindringlich darauf hin, dass im vorliegenden Entwurf keine Überlegungen betreffend der Klassenschülerhöchstzahl 25 im berufsbildenden mittleren und höheren Schulen vorkommen. Es ist politischer Wille,

dass im Unterricht individualisiert wird. Individualisierung ist jedoch nur dann möglich, wenn es durch eine Gesetzesänderung zu einem Absenken der Klassenschülerhöchstzahl kommt.

Hinsichtlich der (angeblich) höheren Flexibilität weist die BMHS-Gewerkschaft darauf hin, dass jede Schule bereits jetzt im Rahmen der Schulautonomie die Möglichkeit hat, die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung abzuändern.

Ad § 8a Abs. 2a:

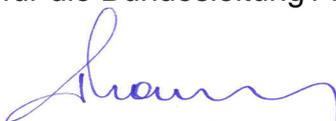
Der Schulleiter hat keinen Einfluss auf die finanziellen Mittel, die der Schule zur Verfügung gestellt werden. Daher können Teilungen, wenn überhaupt, erst dann vom Schulleiter durchgeführt werden, wenn dafür Werteinheiten zugewiesen wurden. Daher stehen durch diese Überlegung nicht pädagogische sondern ausschließlich finanzielle Überlegungen im Vordergrund.

Ad § 8e Abs. 1:

Die BMHS-Gewerkschaft begrüßt die Aufhebung der zeitlichen Befristung von Sprachförderkursen, fordert aber eine Ausweitung des Angebots auf alle Schularten und Schulstufen.

Ein Großteil der Änderungen im vorliegenden Entwurf sind nur dadurch erklärbar, dass das bm:ukk das derzeit gültige Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige ändern möchte. Die BMHS-Gewerkschaft weist noch einmal dringend darauf hin, dass es zunächst zu einer sozialpartnerschaftlichen Einigung beim Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige kommen muss.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen
für die Bundesleitung¹⁴



HR Prof. MMag. Jürgen Rainer
Vorsitzender

Kopie an: Präs.d.Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
ÖGB (sozialpolitik@oegb.at)
GÖD